



## GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER

# Erfolgsfaktoren unabhängiger DFP-approbierter Fortbildung für Ärzt:innen

Unabhängige Inhalte, frei von wirtschaftlichen Interessen sind die Grundsäulen qualitätsvoller Ärzt:innenfortbildung. Aus diesem Grund gibt es für die Durchführung DFP-approbierter Fortbildungen und die Unterstützung dieser durch die Pharmaindustrie klare Spielregeln, die in unterschiedlichen Gesetzen, Verordnungen und Vorgaben geregelt sind (z.B. PHARMIG Verhaltenscodex, Arzneimittelgesetz, Verordnung über ärztliche Fortbildung, Ärztegesetz 1998).

Die rechtliche Grundlage für Ärzt:innenfortbildung in Österreich bildet das Diplom-Fortbildungs-Programm (DFP) der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK), das von der Österreichischen Akademie der Ärzte im Auftrag der Österreichischen Ärztekammer betreut wird und im Zuge entsprechender Qualitätssicherungsprozesse die Unabhängigkeit der Fortbildung sicherstellt. Nur wenn gewährleistet ist, dass die Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen Dritter gestaltet ist, erhalten die teilnehmenden Ärzt:innen die für sie wichtigen und für die Erfüllung der Fortbildungspflicht notwendigen DFP-Punkte.

Die Tätigkeit von pharmazeutischen Unternehmen als Sponsoren DFP-approbierter Fortbildungen stellt einerseits ein bedeutendes Element in der medizinisch-wissenschaftlichen Kommunikation mit Ärzt:innen dar, andererseits bietet sie eine gute Möglichkeit zum Informationsaustausch über aktuelle Erkenntnisse zur Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln und entsprechenden Behandlungsmethoden. Wichtig ist, dass diese Kommunikation nicht innerhalb der DFP-relevanten Inhaltsdarbietung stattfindet!

Im Laufe der letzten Jahre haben sich bei der Abwicklung der gesponserten Fortbildungen unterschiedliche Umsetzungsformen entwickelt, die auf einheitliche Abläufe abgestimmt werden sollten.

Im Rahmen einer gemeinsamen **Arbeitsgruppe zwischen Österreichischer Ärztekammer, Österreichischer Akademie der Ärzte und PHARMIG** wurden daher zwei besonders zentrale Kriterien herausgearbeitet, die eine rechtskonforme und für alle beteiligten Partner pragmatische Umsetzung unabhängiger Ärzt:innenfortbildung sicherstellen.

## **STANDARDS**

### **- Klare und strikte Trennung der Rollen**

Pharmazeutische Unternehmen dürfen bei DFP-Fortbildungen keine gestaltende Rolle – weder organisatorisch noch inhaltlich – übernehmen! Laut Verordnung über ärztliche Fortbildung dürfen Sponsoren weder als Anbieter noch als Serviceprovider (also den Anbieter bei seinen administrativen Arbeiten unterstützendes Unternehmen) agieren. Tritt ein pharmazeutisches Unternehmen in einer dieser Rollen auf, scheidet eine DFP-Approbation aus bzw. kann eine vorliegende DFP-Approbation nachträglich aberkannt werden. Diese Rollentrennung bildet das Fundament für eine qualitätsvolle und unabhängige Ärzt:innenfortbildung.

### **- Notwendigkeit eines schriftlichen Sponsoringvertrages**

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung einer DFP-approbierten Fortbildung durch einen Sponsor ist eine vertragliche Vereinbarung. Sponsor und Anbieter legen im Vorfeld fest, welcher Betrag für welche Leistung zur Verfügung gestellt wird. Notwendige Angaben sind jedenfalls allgemeine Details zur Fortbildung (Titel, Ort, Datum, Zeit), Höhe des Sponsoringbetrages, Gegenleistungen (Logoplatzierung des Sponsors, Industrieausstellung etc.).

Darüber hinaus sind pharmazeutische Unternehmen verpflichtet, die Unterstützung von Fortbildungen offenzulegen. Daher ist es für den Fortbildungsanbieter notwendig, den pharmazeutischen Unternehmen (Sponsor/en) die Gesetzes- und VHC-konforme Mittelverwendung zu bestätigen (VHC-Verordnung 1/2015) sowie die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer:innen im Nachgang bekannt zu geben. Den Fortbildungsanbietern wird im Sinne der Transparenz die Zustimmung zur individuellen Offenlegung des Sponsorings empfohlen.

Vertragslose Absprachen entsprechen zudem nicht den Empfehlungen des Rechnungshofs Österreich für die Gestaltung von Sponsoringverträgen insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung und bergen darüber hinaus weitere wirtschaftliche und rechtliche Risiken für beide Partner.

In Kraft getreten nach Beschluss des Vorstands der PHARMIG und  
laut Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am: 14.9.2022